

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	67. IFRS-FA / 05.06.2018 / 11:00 – 12:00 Uhr
TOP:	05 – Interpretationsaktivitäten
Thema:	Berichterstattung über die IFRS IC-Sitzung im Mai 2018
Unterlage:	67_05_IFRS-FA_Interpret_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
67_05	67_05_IFRS-FA_Interpret_CN	Cover Note
67_05a	67_05a_IFRS-FA_Interpret_Update	IFRIC-Update Mai 2018 Unterlage öffentlich verfügbar: www.ifrs.org

Stand der Informationen: 16.05.2018.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll über Themen und Ergebnisse der IFRS IC-Sitzung (Videokonferenz) im Mai 2018 informiert werden. Diesmal standen lediglich zwei Themen auf der Tagesordnung. Es wurde keine vorläufige und keine endgültige Agendaentscheidung getroffen.

3 Informationen zur IFRS IC-Sitzung im Januar 2018

3.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IAS 37 – Voluntary payment of taxes other than income taxes	Continued	noch keine Entscheidung	IASB konsultieren
IAS 21 – Foreign exchange restrictions	New issue	noch keine Entscheidung	IFRS IC-Diskussion fortsetzen

- 3 Dem IFRIC-Update (Unterlage **67_05a**) sind – diesmal nur wenige – Details zu entnehmen. Ferner sind in den nachfolgenden Unterabschnitten Informationen zur Historie enthalten.



3.2 Detailinformationen zu sonstigen Themen

3.2.1 Zu IAS 37 – *Voluntary payment of taxes other than income taxes*

4 Status: erneute Diskussion, ohne Entscheidung, IASB-Konsultation folgt.

5 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Frage, wann ein steuerlicher Sachverhalt (keine Ertragsteuer, also nicht IAS 12) zum Ansatz eines Vermögenswerts nach IAS 37 führt.
- Hintergrund: Vorübergehende Begleichung der Steuerforderung, die als „freiwillig“ gesehen werden kann, da die Steuerschuld selbst bestritten wird.
- Fragestellung: Ist bei freiwilliger Begleichung einer Steuerforderung, die zwar bestritten wird, aber für die eventuelle Zinsforderungen vermieden werden sollen, für den gezahlten Betrag ein Asset (gemäß Rahmenkonzept) bzw. ein *Contingent Asset* (gemäß IAS 37) anzusetzen, oder aber ein Aufwand zu erfassen?

6 Outreach Request im Januar 2018, die DRSC-Antwort am 26.01.2018 lautete wie folgt:

Such transactions are not very common in the sense that the payment is indeed “voluntary”. Under Germany tax law, entities may claim “suspension of enforcement”. If so, they would generally not proceed with any payment as they are not legally obliged to do so. In addition, keeping any payments in escrow accounts is also not common in our jurisdiction. However, in the case of not applying for “suspension of enforcement” or when it is not granted, it is known and somehow common that entities recognise a tax liability from a tax bill received, and do make a tax payment (which is then not considered voluntary) while at the same time commence disputing with the tax authority.

As explained above, the case of taxes other than income taxes is common (eg. sales tax), but not any voluntary prepayments. It appears there is diversity in accounting practice, but recognising the payment as an expense is the most common accounting treatment.

Diversity in accounting practice arises because of different views about several factors that need to be considered when assessing whether, and why, an asset is to be recognised. Those factors are (a) whether the asset being recognised is contingent; (b) whether an entity expects that succeeding in the dispute is “more likely than not” or “virtually certain”, and (c) whether an entity, before making that payment, does recognise or not a tax liability from the tax bill received.

7 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 03/2018: Diskussion der Ansatzschwellen gemäß IAS 37 und Rahmenkonzept sowie der Frage, inwieweit die Unsicherheit über den Ausgang des Disputs relevant ist. Vorläufige Feststellung, dass ein Vermögenswert (aber eben keine Eventualforderung) anzusetzen ist. **Noch keine explizite Entscheidung**; Diskussion wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt.
- 05/2018 (jüngste Sitzung): Update der Diskussion wegen der geänderten Definition „asset“ im überarbeiteten Rahmenkonzept. Bestätigung der bisherigen Erkenntnisse, wonach keine Eventualforderung und auch kein Asset im Anwendungsbereich eines IFRS bzw. kein „ähnliches“ Asset i.S.v. IAS 8 vorliegt, sondern ein asset gemäß Rahmenkonzept. Zudem wird bestätigt, dass sowohl ein künftiger ökonomischer Nutzen vorliegt – bestehend in der Möglichkeit, entweder Cash (zurück) zu erhalten oder eine Verbindlichkeit zu tilgen (wobei hier



die potenzielle Steuerzahlungsschuld als Verbindlichkeit im Sinne der Definition gesehen wird) – als auch Kontrolle über das asset besteht. Somit **vorläufiges Votum (aber noch keine vorläufige Agendaentscheidung!)**, das Thema nicht weiter zu behandeln, da die IFRS nebst Rahmenkonzept hinreichend Klarheit bieten. Zunächst aber ist eine IASB-Konsultation vorgesehen, da dies die erste IFRS IC-Entscheidung ist, die sich auf das neue Rahmenkonzept bezieht.

8 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- 4/2018: Diskussion der Erkenntnisse aus der IFRS IC-Befassung, mit folgendem Ergebnis:
 - Dem IFRS-FA erscheint das Thema bedeutsam, jedoch soll zunächst der Fortgang der IFRS IC-Diskussion abgewartet werden. Eine abschließende Meinungsbildung soll erfolgen, sobald das IFRS IC zu einer Entscheidung kommt und die Begründung vorliegt.
 - Vorläufige Meinung des IFRS-FA: Strittig ist, ob *contingency* besteht oder nicht. Insb. ist strittig, ob der laut Definition *asset* im Framework erforderliche ökonomische Nutzen besteht. Teils wird argumentiert, dass der Nutzen im Falle von „*extinguishing a liability*“ nur eine bereits bestehende (aber keine potenzielle) Verbindlichkeit betrifft – d.h. im vorliegenden Fall besteht noch keine steuerliche Verbindlichkeit, sondern diese würde ggf. erst am Tag des Gerichtsurteils entstehen.
 - Weiterer Hinweis des IFRS-FA: Hieran wird auch die als Problem empfundene Asymmetrie deutlich, nämlich dass nach IAS 37 die Ansatzschwelle einer Eventualverbindlichkeit niedriger ist („*more likely that not*“) als für eine Eventualforderung („*virtually certain*“). Dadurch kann der – hier nicht vorliegende, aber theoretische – Fall überhaupt entstehen, dass für die mutmaßliche Steuerzahlungspflicht „schon“ eine Eventualverbindlichkeit zu bilden ist, aber „noch“ keine Eventualforderung für eine „freiwillige“ Steuerzahlung (über die sodann gestritten wird) angesetzt werden kann.



3.2.2 Zu IAS 21 – *Foreign exchange restrictions*

9 Status: Erstmalige Diskussion des Themas, keine Entscheidung.

10 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Anwendung von IAS 21 zur Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs, dessen funktionale Währung Handels-/Umtauschbeschränkungen unterliegt.
- Hintergrund: Aktuelle Situation in Venezuela: Hochinflation und vielseitige Beschränkungen für die Handelbarkeit der venezolanischen Währung (VEF, Bolivar). Es existieren mehrere offizielle Umrechnungskurse. Zu diesen Kursen sind zudem nur begrenzte Volumina und nur Beträge für bestimmte, stark eingegrenzte Zwecke umtauschfähig. Darüber hinaus gibt es inoffizielle Wechselkurse.
- Fragestellung: Wie ist IAS 21 hier anzuwenden? Welcher Wechselkurs ist für die Umrechnung des ausländischen Geschäftsbetriebs in die Konzern-Berichtswährung zugrundezulegen?

11 Outreach Request: Es wurde kein Outreach durchgeführt, an dem das DRSC beteiligt war.

12 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 05/2018 (jüngste Sitzung): Erstmalige Diskussion des Themas, da die Situation in Venezuela zwar nicht neu, aber in den fraglichen Punkten brisanter ist. Faktisch handelt es sich aber um die Fortsetzung einer Diskussion im Jahr 2014 (Ende 2014 wurde das Thema abgelehnt) – nur eben unter jetzt anderen, brisanteren Umständen. Nun hat das IFRS IC zunächst nur festgestellt, dass (a) Venezuela derzeit die einzige Region ist, für welche die vorliegende Fragestellung relevant ist, und (b) die Situation anders ist als vor 4 Jahren. Einige IFRS IC-Mitglieder äußern, dass die Frage nicht im Rahmen einer Agendaentscheidung beantwortet, sondern der IASB zwecks Standardsetzungsaktivitäten konsultiert werden sollte. Die Diskussion sollte auch Aspekte von IAS 29 (Hyperinflation) und die Frage, ob für einen solche Geschäftsbetrieb ggf. vorübergehend keine Kontrolle vorliegt, berücksichtigen. Daher wird IFRS IC-Diskussion im Juni fortgesetzt und vertieft.

4 Frage an den IFRS-FA

13 Folgende Frage wird dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage – Sonstige Themen des IFRS IC:

Hat der IFRS-FA Anmerkungen zu den beiden Themen?